

Zum Umfang der Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung (§§ 907, 903 ZPO; § 185 o GVGA);  
hier: Beschluss des Landgerichts (LG) Münster vom 3.7.2002  
- 5 T 601/2002 -

**Die Zulassung ergänzender Fragen im Nachbesserungsverfahren setzt einen konkreten Verdacht voraus, dass der Schuldner etwas verschwiegen hat. Ein solcher Verdacht kann sich aus einer allgemeinen Lebenserfahrung ergeben. Bei einem Schuldner ohne mietfreie Unterkunft besteht bei einem monatlichen Einkommen von 322,- Euro der konkrete Verdacht anderweitiger Einkünfte.**

LG Münster, Beschl. v. 3. 7. 2002  
- 5 T 601/2002 -

Aus den Gründen:

Die Gläubigerin betreibt die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner aus dem Versäumnisurteil des Landgerichts Münster vom 26. 7. 1999 - 2 O 323/99 -. Auf ihren Antrag hin hat der Schuldner am 13. 3. 2001 vor dem Gerichtsvollzieher die eidesstattliche Versicherung abgegeben. Zu seinen Einkünften befragt, hat der Schuldner angegeben, dass er bei der Firma ... ein Arbeitseinkommen in Höhe von monatlich 630,- DM habe. Die Frage nach Ansprüchen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und aus Nebenverdienst hat der Schuldner verneint.

Mit dem Vortrag, mit einem Betrag von 630,- DM monatlich könne der Schuldner seinen Lebensunterhalt einschließlich Mietzahlung unmöglich bestreiten, hat die Gläubigerin den Gerichtsvollzieher beauftragt, den Schuldner zur Nachbesserung seines Vermögensverzeichnisses (VV) erneut vorzuladen. Da der Schuldner keinen Grundbesitz habe, müsse er Miete zahlen oder es müsse ihm jemand kostenlos Unterkunft gewähren. Auch liege die Annahme nahe, dass der Schuldner von anderer Seite Unterstützung erfahre. Hierzu müsse der Schuldner nähere Angaben machen.

Der Gerichtsvollzieher hat am 28. 2. 2002 die erneute Vorladung des Schuldners abgelehnt, weil ein unvollständiges VV nicht vorliege. Der Schuldner habe alle Fragen vollständig beantwortet. Die Gläubigerin hat gegen die Weigerung des Gerichtsvollziehers Erinnerung nach § 766 ZPO eingelegt, welche mit dem angefochtenen Beschluss zurückgewiesen wurde.

Die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde der Gläubigerin ist rechtzeitig eingelegt und zulässig, sie hat auch Erfolg.

Die Nachbesserung einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO ist zwar im Gesetz nicht geregelt, nach h.M. in Lit. und Rspr. jedoch zulässig, wenn der Schuldner ein lückenhaftes oder unklares VV vorgelegt hat, es mithin nicht so vollständig ausgefüllt hat, wie es nach dem Zweck des § 807 ZPO für die Kenntnis des Gläubigers zum Zugriff auf angegebene Vermögenswerte erforderlich ist (vgl. für alle Zöller, ZPO, 23. Aufl., § 903, Rdnr. 14-16).

Die Frage, wann ein VV lückenhaft oder unvollständig ist und der Schuldner deswegen zur Nachbesserung verpflichtet ist, wird indes in der Rspr. höchst unterschiedlich beantwortet. Einigkeit besteht wohl weitgehend darin, dass allein das Ausfüllen des amtlichen Fragebogens vielfach nicht ausreicht, da dies je nach dem konkreten Lebenssachverhalt vielfach Fragen offenlässt, die ein Gläubiger - entweder bereits bei Antragstellung oder im Termin oder im Nachbesserungsverfahren - zu stellen berechtigt ist. Inwieweit derlei „Ergänzungsfragen“ zulässig sind oder als unzulässige Ausforschung zurückzuweisen sind, ist sodann vom zuständigen Vollstreckungsorgan jeweils

zu prüfen. So hat die Kammer in einem Beschluss vom 10. 1. 1995 (Büro 95, 328) eine Ergänzung zugelassen, weil der Schuldner angegeben hatte, er werde von seinem Bruder und seiner Lebensgefährtin unterhalten. Hier musste der Schuldner Namen und Anschriften der Leistenden und Art und Umfang der Unterhaltsleistungen im Nachbesserungsverfahren angeben, weil nach den Angaben des Schuldners der Verdacht nahelag, dass der Schuldner verschleiertes Arbeitseinkommen (§ 850 h ZPO) hatte, indem er seiner Lebensgefährtin den Haushalt führte, eine Tätigkeit, die normalerweise entlohnt zu werden pflegt. So auch LG Freiburg, Büro 98, 272. Auch im Fall des LG Lübeck (Büro 97, 440) hatte der Schuldner angegeben, er lebe von freiwilligen Zuwendungen von Verwandten und Bekannten. Das LG hat hervorgehoben, dass nicht erkennbar sei, ob nicht die Unterhaltsleistungen durch Verwandte evtl. auf einer gesetzlichen Unterhaltspflicht, also einem vermögenswerten Anspruch des Schuldners, beruhten. Die Frage der Zulässigkeit ergänzender Fragen kann jedoch stets nur nach den konkreten Umständen des jeweiligen Einzelfalles beurteilt werden. Hierbei spielt häufig auch die Möglichkeit eines verschleierten Arbeitseinkommens (z. B. die Gestellung einer Wohnung durch den Arbeitgeber, AG Wedding Büro 2000, 544) eine Rolle oder aber die Gewährung von Unterhaltsleistungen für ansonsten üblicherweise vergütungspflichtige Dienstleistungen des weitgehend einkommenslosen Schuldners (vgl. Kammer a. a. O.)

Die Zulässigkeit ergänzender Fragen im Nachbesserungsverfahren setzt einen konkreten Verdacht voraus, dass der Schuldner etwas verschwiegen hat. Ein solcher Verdacht kann sich auch aus einer allgemeinen Lebenserfahrung ergeben. Wenn, wie vorliegend, die Gläubigerin vorträgt, dass der Schuldner von dem von ihm angegebenen Einkommen seinen Lebensunterhalt unmöglich bestreiten könne, er also zwangsläufig über anderweitige vermögenswerte Einkünfte oder Zuwendungen verfügen müsse, ist vom Vollstreckungsgericht bzw. vom Gerichtsvollzieher zu prüfen, ob diese Behauptung mit der allgemeinen Lebenserfahrung, bezogen auf die konkreten Lebensverhältnisse des Schuldners, übereinstimmt.

Der Schuldner ist 47 Jahre alt und gelernter Einzelhandelskaufmann. Er wohnt in W. und arbeitet als Aushilfskraft in I. Er ist geschieden und kann zurzeit für seine beiden minderjährigen ehelichen Kinder wegen zu geringen Einkommens keinen Unterhalt zahlen. Ob er evtl. mietfrei wohnt oder von dritter Seite irgendwelche Unterstützung erhält, hat er nicht angegeben. Falls der Schuldner, wovon im Normalfalle auszugehen ist, für seine Wohnung in der ... Str. ... Miete zahlen muss, ist es auch nach Ansicht der Kammer nach der Lebenserfahrung unmöglich, dass der Schuldner mit einem Einkommen in Höhe von 322,- Euro seinen Lebensunterhalt bestreiten kann. Er wird daher die von der Gläubigerin in der Erinnerung gestellte Frage, ob der Schuldner Unterstützung von dritter Seite erhält oder ob ihm Naturalleistungen wie Kost und Logis gewährt werden, im Wege der Nachbesserung seines VV vom 13. 3. 2001 beantworten müssen.

#### Fundstelle

Rpfleger 2002, 631-632  
DGVZ 2002, 186-187